

63. Haftung des Bergwerksbesizers für die Schädigung einer Windmühle durch Windentziehung infolge von Haldenaufführungen.

V. Civilsenat. Ur. v. 27. Juni 1901 i. S. Gute Hoffnungshütte (Bekl.) w. Sp. (Kl.). Rep. V. 133/01.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Nach der Feststellung des Berufungsrichters war durch zwei bis zu 40 m hoch aufgeschüttete Halden der Beklagten auf ihrer Zeche Osterfeld der benachbarten Windmühle des Klägers auf dem Grundstück Fl. L. 2276/285 Stadtgemeinde Osterfeld der Wind aus bestimmten Richtungen entzogen oder ungünstig beeinflusst worden, dergestalt daß dadurch die Betriebsfähigkeit der Mühle erheblich beeinträchtigt und der Kläger geschädigt wurde. Die in 1. Instanz auf entsprechende Abtragung der Halden und Schadenersatz gerichtete Klage war in 1. Instanz abgewiesen worden. In 2. Instanz verlangte der Kläger 6165 *M* nebst Prozeßzinsen als Schadenersatz bis zum 1. Oktober 1899 und ferner entweder entsprechende Abtragung der Halden, oder Schadenersatz vom 1. Oktober 1899 an gerechnet. Der Berufungsrichter änderte das 1. Urteil insoweit ab, daß er den Schadenersatzanspruch dem Grunde nach anerkannte und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung darüber sowie über die Kosten in die 1. Instanz zurückverwies, im übrigen aber die Berufung zurückwies.

Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Der Kläger hat die geltend gemachten Ansprüche noch in anderer Weise als aus § 148 Allg. Bergges. zu begründen, insbesondere auszuführen gesucht, daß sie ihm schon als Ausfluß seines Eigentumsrechtes am Mühlengrundstücke zuständen. Der Berufungsrichter hat lediglich einen Schadensanspruch aus § 148 Allg. Bergges. für begründet erachtet und dem Kläger dem Grunde nach zugesprochen, die anderen Klagegründe dagegen und den damit zusammenhängenden Klageantrag auf Beseitigung der Halben abgewiesen. Diese sonstigen Klagegründe können hier unerörtert bleiben, da nur die Beklagte Revision eingelegt hat, diese aber als unbegründet zurückgewiesen werden muß.

Die tatsächliche Feststellung des Berufungsrichters, daß der zum Betriebe der Mühle des Klägers nötige Windzutritt durch die Halben der Beklagten ungünstig und für den Kläger schadenbringend beeinflusst werde, ist nicht angegriffen worden. Auch die weitere tatsächliche Annahme des Berufungsrichters ist nicht bemängelt worden, daß die schädliche Erhöhung der Halben durch eine Aufschüttung des bei Gewinnung des vertriehenen Minerals mit diesem brechenden und aus der Grube herauszuschaffenden Gesteins entstanden sei. Wenn aber dies der Fall ist, so hat der Berufungsrichter mit Recht und in Übereinstimmung mit der seitherigen Rechtsprechung die Aufschüttung der Halben als eine zum Betriebe des Bergwerks gehörige Handlung bezeichnet, für deren schädliche Einwirkungen auf das Grundeigentum und dessen Zubehörungen der Bergwerksbesitzer nach § 148 Allg. Bergges. ersatzpflichtig ist.

Vgl. die Urteile des Reichsgerichts vom 3. April 1886 bei Gruchot, Beitr. Bd. 30 S. 1008 (Rep. V. 327/85) und vom 8. Februar 1890 in den Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 26 Nr. 41 S. 227. 228 (Rep. V. 270/89).

Dieser Satz wird auch von der Revision nicht an sich bestritten; sie meint nur, daß er hier nicht anwendbar sei, weil die Windentziehung, über die der Kläger sich beschwerte, nicht durch das Aufschütten der Halben, sondern erst nach Beendigung des Aufschüttens durch das Vorhandensein so hoher Halben bewirkt worden sei, und darin keine Betriebs-handlung des Bergwerksbesitzers liege. Eine

solche Unterscheidung ist aber verfehlt; die Höhe der Halben ist gerade das Ergebnis des Bergwerksbetriebes, und folglich der dadurch entstehende Schade ein Schade aus dem Bergwerksbetriebe.

Ihren Hauptangriff richtet nun indes die Revision gegen die weitere Annahme des Berufungsrichters, daß die Windentziehung sich als ein Schade darstelle, der dem Grundeigentum des Klägers oder dessen Zubehörungen zugesügt werde. Es wird zwar nicht bestritten, daß die Windmühle des Klägers, wie der Berufungsrichter darlegt, als Gebäude ein wesentlicher Bestandteil des Grundstückes ist, auf dem sie steht (§ 94 B.G.B.), und daß daher eine Beschädigung der Mühle unter den in § 148 Allg. Berggef. behandelten Schaden am Grundeigentum oder dessen Zubehörungen fallen würde; aber die Revision bestreitet, daß es sich hier überhaupt um einen der Mühle des Klägers zugesügten Schaden handele, weil die Mühle unverfehrt bleibe und der Kläger kein Recht auf den Wind habe. In dieser Beziehung führt sie ein Urteil des Reichsgerichts vom 10. November 1880 an,

abgedruckt in Drassert's Zeitschr. Bd. 22 S. 528 und in Daubenspeck's Sammlung bergrechtlicher Entscheidungen Bd. 1 S. 255 (Rep. V. 194/80),

worin, unter Anwendung des ehemaligen gemeinen Rechtes, die Entziehung des Mahlwassers für eine Wassermühle nicht als eine unter den § 148 Allg. Berggef. fallende Beschädigung der Mühle behandelt worden ist, weil, wie es in dem Urteile heißt, der bezüglich der Mühle kein bevorzugtes oder ausschließliches Recht auf das Wasser zugestanden habe, und darum durch die Beschränkung des Mahlwassers dem Müller kein Schade entstanden sei. Diese Entscheidung ist jedoch schon in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 11. November 1896 (Rep. V. 137/96),

abgedruckt in Drassert's Zeitschr. Bd. 38 S. 230 und in Daubenspeck's Samml. Bd. 2 S. 169,

als wenigstens für das preußische Recht nicht zutreffend bezeichnet worden, und auch für den vorliegenden Fall kann ihre oben wieder-gegebene Begründung nicht als richtig anerkannt werden.

Daß der Kläger kein Sonderrecht auf Windbezug erworben hat, ist für die Frage, ob sein Mühlengrundstück durch Verkümmern des Windzutrittes geschädigt werde, nicht entscheidend. Er hat früher, und zwar in berechtigter Ausübung des ihm wie jedem Anderen zu-

stehenden Gemeingebrauches der umgebenden Luft, den zu seinem Mühlenbetrieb erforderlichen Wind gehabt und ihn erst verloren durch die Halbenauffschüttungen der Beklagten; seitdem ist sein Mühlenbetrieb beeinträchtigt, er kann das Mühlengrundstück nicht mehr wie früher benutzen, und damit ist, wie der Berufsrichter zutreffend sagt, sein Vermögenszustand in Bezug auf dieses Grundstück verschlimmert. Damit ist er aber auch geschädigt; denn „Schade heißt jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen in Ansehung seines Körpers, seiner Freiheit oder Ehre, oder seines Vermögens“, wie das für diese Frage hier noch maßgebende preuß. A. L. R. I. 6 § 1 wörtlich ausspricht. Für den Begriff des Schadens ist es ohne Belang, daß der Kläger nicht darauf rechnen konnte, unter allen Umständen im Genuß der früheren Vorteile aus dem erwähnten Gemeingebrauch zu bleiben, daß er nämlich eine Windentziehung dann weder hätte verhindern noch zum Ausgangspunkt für Schadensersatzforderungen machen können, wenn sie durch Veranstaltungen in berechtigter Ausübung des an anderen Grundstücken bestehenden Eigentumsrechtes bewirkt worden wäre. Geschädigt wäre der Kläger auch in solchem Fall gewesen; er hätte nur keinen Anspruch auf Entschädigung gehabt, weil die Schadenszufügung auf seiten des Beschädigers eine berechtigte gewesen wäre. Im vorliegenden Falle kann aber die schädliche Aufschüttung der Halben nicht als eine in Ausübung des der Beklagten an ihrem Grundstück zustehenden Eigentumsrechtes vorgenommene Handlung gelten; sondern ist in ihrem Bergwerksbetriebe geschehen und unterliegt nun der Vorschrift des § 148 Allg. Bergges., welche den Bergwerksbesitzer verpflichtet, für allen Schaden, der dem Grundeigentum oder dessen Zubehörungen durch den Betrieb des Bergwerkes zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten. Diese Vorschrift bezweckt, eine möglichste Ausgleichung der Nachteile herbeizuführen, die dem Grundeigentum durch Ausübung der dem Bergeigentum von der Gesetzgebung eingeräumten Rechte erwachsen. Eins dieser Rechte ist der ungehinderte Betrieb des Bergwerkes, den der Grundeigentümer dulden muß, auch wenn er daraus Schaden leidet; aber dafür ist der Bergeigentümer zum vollständigen Ersatz allen solchen Schadens verpflichtet worden. Demgemäß ist in ständiger Rechtsprechung dem Grundbesitzer z. B. auch für die Trockenlegung seiner Brunnen und für die Entziehung bisher

oberirdisch zugeflossenen Quellwassers, auch wenn ihm Sonderrechte in diesen Beziehungen nicht zur Seite standen, und obgleich er diese Handlungen, wenn in Ausübung der Eigentumsrechte von Nachbarn vorgenommen, hätte dulden müssen, dann eine Entschädigung zugesprochen worden, wenn sie im Betriebe eines Bergwerkes geschehen waren.

Vgl. z. B. Daubenspeck's Sammlung Bd. 1 S. 254 Nr. 103, S. 327 fig. Nr. 144.

Was insbesondere den Fall einer Entziehung des Mühlenwindes anlangt, so mag noch auf ein Urteil des vormaligen preussischen Obergerichtes, bei Striethorst, Bd. 99 Nr. 19 S. 108, verwiesen werden, worin eine Eisenbahngesellschaft zum Schadensersatz für die Windentziehung durch Aufschüttung eines Dammes verurteilt worden ist auf Grund des § 14 des preussischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838, der den Eisenbahnunternehmer verpflichtet, in dort näher angegebenen Beziehungen Einrichtungen zu treffen, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachteile in Benützung ihrer Grundstücke gesichert werden. Wie durch diese Gesetzesstelle zu Ungunsten des Eisenbahnunternehmers, so ist durch den § 148 A. l. R. zu Ungunsten des Bergwerksbesitzers eine Sondervorschrift geschaffen worden, durch welche dieser zum Ersatz allen aus seinem Bergwerksbetriebe an dem Grundeigentum und dessen Zubehörungen entstehenden Schadens, also auch des Schadens verpflichtet wird, der einem Mühlengrundstücke durch die Verkümmernng des Mühlenwindes zugefügt wird.“